

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofpferversorgung.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den in der 94. Sitzung des Nationalrates vom 3. Juli 1952 eingebrachten gemeinsamen Initiativantrag der Abgeordneten Grubhofer, Kysela und Genossen (126/A), betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofpferversorgung, in der Ausschußsitzung am 9. Juli 1952 in Behandlung gezogen.

Der Initiativantrag verfolgt in erster Linie den Zweck, gewisse Härten, die sich im Zuge der Durchführung des Kriegsofpferversorgungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Gewährung von Ernährungszulagen an Kriegsofopfer gezeigt haben, zu beseitigen. Von diesen Härten sind nur kleine Gruppen von Kriegsopfnern betroffen. Die Ausschaltung dieser Härten bedeutet daher für den Bund keine irgendwie in die Waagschale fallende Belastung. In zweiter Linie strebt der Initiativantrag an, die grundsätzlichen Bestimmungen des Kriegsofpferversorgungsgesetzes über den Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nach deren Ausmaß die Beschädigtenrenten zu bemessen sind, ohne Änderung des meritorischen Inhaltes neu zu fassen. Dies erweist sich deswegen als geboten, weil der Verwaltungsgerichtshof in jüngst erlassenen Erkenntnissen den §§ 7 und 8 des Kriegsofpferversorgungsgesetzes eine Auslegung gegeben hat, die dem Willen des Gesetzgebers, wie er aus den Erläuternden Bemerkungen zum Kriegsofpferversorgungsgesetz (903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates — V. GP.) und aus dem System des genannten Gesetzes zu erschließen ist, nicht gerecht wird. Die Neufassung soll der Praxis der Landesinvalidenämter, die der Absicht des Gesetzgebers entspricht, eine jeden Zweifel ausschließende gesetzliche Grundlage geben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, ist § 3 des Kriegsofpferversorgungsgesetzes dahin ergänzt worden, daß Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig, hilflos oder blind geworden sind, trotz des bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegebenen finanziellen Verzichtesverses versorgungsberechtigt sind. Wenn nun solch ein Schwerstbeschädigter stirbt, dann sind die Hinterbliebenen nicht versorgungsberechtigt, weil sich der Verzichtesvers auf sie auswirkt. Dieser Mangel wird durch die Ziffer 1 behoben.

Zu Z. 2:

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuss veranlaßt, einen neuen § 7 einzufügen und den § 8 einer Abänderung zu unterziehen, damit der bereits früher angedeutete Effekt, nämlich die Aufrechterhaltung der bewährten Praxis der Landesinvalidenämter bei Durchführung der Bemessung der Beschädigtenrenten, völlig gesichert und eine Benachteiligung der Invaliden vermieden werde. Die Neuformulierung der §§ 7 und 8 bedeutet in keiner Weise eine Änderung in meritorischer Hinsicht, sondern nur eine Verdeutlichung des bisherigen Gesetzestextes.

Zu Z. 3 und 4:

Nach dem letzten Stande beziehen 58 Beschädigte eine Pflegezulage nach Stufe IV (monatlich 600 S) und 190 Blinde eine Blindenzulage in gleicher Höhe. Unter diesen Schwerstbeschädigten befinden sich Personen, deren Gesamtlebenszustand derartig erhöhte Pflegekosten erfordert, daß diese durch die Pflegebeziehungsweise

Blindenzulage der Stufe IV nicht abgegolten erscheinen. Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung handelt es sich um etwa 50 Schwerstinvaliden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß diesen Schwerstbetroffenen die Pflegezulage um 120 S monatlich erhöht wird.

Zu Z. 5:

Um eine effektive Schädigung der Umschüler, die Entgelt beziehungsweise Lehrlingsentschädigung beziehen, hintanzuhalten und diese Beschädigten nicht schlechter zu behandeln als Umschüler, die in Durchführung der beruflichen Ausbildung Schulen oder Lehrgänge frequentieren und hierdurch an der Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit gehindert sind, ist es erforderlich, daß das Entgelt oder die Lehrlingsentschädigung auf die dem Umschüler während der Gewerbelehre zustehenden Gebühren nach dem KOVG. unter Abzug eines Betrages angerechnet wird, der der Höhe der Ernährungszulage und der Wohnungsbeihilfe entspricht.

Zu Z. 6:

Die geltende Fassung des § 41 Abs. 1 KOVG. läßt es nicht zu, einer selbsterhaltungsunfähigen Waise, wenn deren Vater erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise stirbt, die Waisenrente zu gewähren, obgleich einem schwerbeschädigten Vater, sofern er Zusatzrente bezieht, zu dieser die Kinderzulage nach § 16 Abs. 2 KOVG. zusteht, falls das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres selbsterhaltungsunfähig ist. Durch die Neufassung des § 41 Abs. 1 soll der aufgezeigte versorgungsrechtliche Widerspruch beseitigt werden.

Zu Artikel II:

Zu Z. 1:

Der Gesetzentwurf bezweckt, die Doppelwaisen, die weder über eigenes Vermögen noch Einkommen verfügen und die keine alimentationsfähigen Angehörigen besitzen, in den Kreis der Personen einzubeziehen, die Anspruch auf Ernährungszulage haben. Es sind dies derzeit 457 Personen. Von diesen kommt aber nur ein Teil für den Bezug der Ernährungszulage in Betracht, da ja ein Anspruch auf diese Zulage gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, solchen Doppelwaisen nicht zustehen würde, die von anderen Personen versorgt werden; denen für sie Kinderbeihilfe gebührt.

Zu Z. 2 bis 4:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an

Kriegsopfer vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219 in der geltenden Fassung, besitzen die Kriegsopfer dann keinen Anspruch auf Ernährungszulage, wenn sie wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung oder der Arbeitslosenversicherung beziehen.

§ 8 Abs. 1 lit. b des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, besagt, daß den Empfängern einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. eine Ernährungszulage nicht gebührt; jedoch bleibt gemäß § 18 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes diesen Personen auf die Dauer des Bezuges solcher Verletztenrenten aus Arbeitsunfällen vor dem 16. Juli 1951 ein nach den bisherigen Vorschriften zustehender Anspruch auf Ernährungszulage in der bisherigen Höhe (114 S) gewahrt. Sie haben aber gemäß § 3 lit. f des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfe keinen Anspruch auf diese Beihilfe gegenüber dem Träger der Unfallversicherung, da sie keine wiederkehrenden Leistungen aus der Sozialversicherung der im § 8 Abs. 1 erster Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951, bezeichneten Art beziehen.

Diese Rechtslage hat zur Folge, daß Schwerbeschädigte, Witwen und Eltern durch den Bezug einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. sowohl von der ab 16. Juli 1951 eingetretenen Erhöhung der Ernährungszulage als auch vom Anspruch auf Wohnungsbeihilfe ausgeschlossen sind, weil der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zu einer Rente nach dem KOVG. an den Bezug einer Ernährungszulage zu dieser Rente gebunden ist, die Verletztenrente aber den Anspruch der Ernährungszulage zur Kriegsopferrente ausschließt. Der monatliche Entgang beträgt bei einem schwerbeschädigten oder einem Kriegervater 155 S, in den anderen Fällen 63 S. Das vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Unrecht bedarf einer Beseitigung, die dadurch bewirkt werden soll, daß dem Kriegsopfer durch das Landesinvalidenamt die Ergänzung auf die volle Ernährungszulage gezahlt wird. Die Zahl der Fälle, denen die Neuregelung zugute kommen wird, ist gering.

Zu Artikel III:

Wie zu Art. I Z. 2 ausgeführt wurde, soll durch die Neufassung der §§ 7 und 8 KOVG. eine meritorische Änderung des bisherigen Rentenbemessungsverfahrens nicht eintreten.

Die Neufassung dieser Gesetzesstelle kann daher keine Grundlagen dafür bieten, bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufzurollen. Art. III stellt dies außer Zweifel.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat im Laufe seiner Beratungen, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grubhofer, Altenburger, Wimberger, Neuwirth sowie der Bundesminister Maisel das Wort ergriffen, an dem vorliegenden Gesetzentwurf Abänderungen vorgenommen und

schließlich den Gesetzestext in der vorliegenden Form beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Juli 1952.

Kysela,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 lit. e hat zu lauten:

„e) von Personen deutscher Sprachzugehörigkeit erhoben wird, die infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig (§ 9 Abs. 2) oder hilflos beziehungsweise blind (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und 3) geworden sind; gleiches gilt für die Hinterbliebenen solcher Personen, die Versorgungsberechtigung erlangt hatten.“

2. § § 7 und 8 haben zu lauten:

„§ 7. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und ins solange seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 25 v. H. vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.“

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, hiefür nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

§ 8. Bei Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu prüfen, ob sie bei Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten zu einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Berufe oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, höher als nach § 7 einzuschätzen ist. In diesen Fällen ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufskunde einzuschätzen; die Verdienstverhältnisse haben dabei außer Betracht zu bleiben.“

3. Dem § 18 ist ein Abs. 3 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Beschädigten mit Anspruch auf Pflegezulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand darstellt.“

4. Dem § 19 ist ein Abs. 5 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(5) Blinden mit Anspruch auf Blindenzulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand verursacht.“

5. § 21 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist, vermindert um einen Betrag in Höhe

der Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in seiner jeweiligen Fassung und der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, in seiner jeweiligen Fassung, auf die Gebühre nach Abs. 4 anzurechnen.“

6. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden.“

Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. Empfänger einer wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus geleisteten Waisenrente oder Waisenbeihilfe sowie Doppelwaisen, die zur Waisenrente eine Zuwendung gemäß § 42 KOVG. beziehen.“

2. Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. wiederkehrende Leistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von weniger als 50 v. H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;“

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten. Der Anspruch auf eine geminderte Ernährungszulage gemäß der Vorschrift des § 4 zweiter Satz bleibt hievon unberührt.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Sie vermindert sich, wenn diese Personen eine Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. beziehen, um 114 S. Bei der Abfertigung von Witwen im Falle der Wiederverheiratung (§ 38 KOVG.) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.“

Artikel III.

Die im Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über Ansprüche auf Beschädigtenrente gelten hinsichtlich der beschleunigten Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit als gemäß den Vorschriften der §§ 7 und 8 KOVG. in der durch Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes gegebenen Fassung durchgeführt.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.